

Kurzinformation zur Registrierkassenpflicht

Die Registrierkassenpflicht tritt per 1. Jänner 2016 in Kraft und hierzu gibt es eine Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) welche zusätzlich mit 1.1.2017 umgesetzt werden soll.

Es müssen alle Bareinnahmen zum Zweck der Lösungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, einem Kassensystem oder sonstigem elektronischem Aufzeichnungssystem einzeln erfasst werden.

Diese Pflicht gilt für alle Unternehmer welche betriebliche Einkünfte lt. dem Einkommensteuergesetz erzielen. (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

Weitere Voraussetzung ist ein Jahresumsatz über € 15.000,- UND Barumsätze von mehr als € 7.500,-, wobei als Barumsatz auch eine Zahlung mittels Bankomat und Kreditkarte gilt.

Somit sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (**Überschussrechnung**), zu denen typischerweise die Privatzimmer- und Appartementvermietung in diesen Größenordnungen zählen (10 Betten mit Frühstück oder ca. 5 Ferienwohnungen ohne Nebenleistungen) nicht von dieser Verpflichtung betroffen. Es darf der Umfang der Tätigkeit dieser Vermietungen aber nicht zu einer gewerblichen Vermietung ausgedehnt werden, wider dessen natürlich neben den sonstigen Umstellungen der Abgabepflicht auch die Registrierkassenpflicht zur Erfassung der Barerlöse eintritt.

Wird keine Registrierkasse benutzt, obwohl die Verpflichtungen zutreffen, ist dies als Finanzordnungswidrigkeit strafbar lt. Finanzstrafgesetz (Strafraumen bis € 5.000,- Strafe) pro Verfehlung. Ebenso kann dadurch eine nicht ordnungsgemäße Buchführung vermutet werden, was zur Schätzungsbefugnis bei Prüfungen führt und damit wirklich zu sehr unangenehmen Situationen führt.

Ausnahme der Registrierkassenpflicht:

Kalte-Hände-Regel (zB Maronibrater) bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,-
Bestimmte Umsätze von abgabenrechtlichen begünstigten Körperschaften, Onlineshops.

Bei Betrieben die außerhalb der Betriebsstätten tätig sind und dort Umsätze erzielen gibt es Erleichterungen. Diese können die Umsätze nachträglich in der Kassa erfassen, es muss aber vor Ort ein Beleg ausgestellt werden.

Bei Anschaffung oder Aufrüstung der Kassa auf die entsprechenden Standards wird es eine Prämie von € 200,00 geben, welche mit der jährlichen Steuererklärung (E 108c) beantragt werden kann. Es besteht auch eine unbegrenzte Absetzbarkeit der Kosten im Jahr der Anschaffung und damit soll eine Erleichterung der Umstellung der Kassen bzw. Neuanschaffung durch den Steuergesetzgeber geschaffen werden.

Belegerteilungspflicht:

Es muss über jede empfangene Barzahlung ein Beleg ausgestellt werden. Werden keine Belege ausgestellt, stellt dies eine Finanzordnungswidrigkeit nach dem Finanzstrafgesetz, wie oben bereits erläutert, dar. Kontrollen der Finanzpolizei in diesem Zusammenhang sind durchaus zu erwarten. Wie hier der Modus ablaufen wird ist noch unklar, jedoch sollte der Kunde den Bar-Beleg beim Verlassen des Geschäftes bei sich haben.

Praktische Vorgangsweise:

Welche technischen Voraussetzungen die Registrierkassen haben müssen ist immer mit dem Hersteller der Kassen zu klären. Wir empfehlen daher auch bezüglich der bestehenden Kassen die Rücksprache mit dem Händler zur Abklärung der Gültigkeit der Kassen auch nach dem 01.01.2016. Diese Voraussetzungen sind in eigenen von der Finanzverwaltung schon länger geschaffenen Registrierkassenrichtlinien festgeschrieben und werden wie oben angeführt mit der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) mit Gültigkeit 01.01.2017 nochmals überarbeitet und konkretisiert werden. Hier kann nur der Techniker gültige Auskünfte für die Richtigkeit des Kassensystems geben und wir empfehlen hierfür eine entsprechende Bestätigung des Händlers bzw. Kassenherstellers beim Kauf oder bei der Adaption der bestehenden Kasse anzufordern. Wir als Steuerberater können hier nur hinweisen, aber natürlich nicht beim Kassenkauf bzw. der Adaption beratend tätig werden.

Dieses Thema ist für die Richtigkeit bei der Weiterführung des Rechnungswesens sehr sehr wichtig und maßgebend für die Anerkennung derselben durch die Finanzverwaltung.

Bei Fragen hierzu bitten wir Sie mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater der KANZLEI rd KUPRIAN Kontakt aufzunehmen.
